

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der DILAS DIODENLASER GmbH  
für die entgeltliche und unentgeltliche Überlassung von Produkten**

**A. Allgemeine Bestimmungen**

**I. Geltung der Bedingungen und Vertragsschluss:**

1. Alle Angebote und Vereinbarungen über die zeitweise entgeltliche (Miete) oder unentgeltliche (Leihe) Überlassung von Produkten zu Testzwecken folgen nur unter Zugrundelegung und nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen. Sie gelten, soweit nichts anderes vereinbart wird, auch für Lieferungen ins Ausland und für alle zukünftigen Geschäfte. Abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, sofern wir dies nicht ausdrücklich schriftlich bestätigen.

2. Alle Vereinbarungen sowie deren nachträgliche Änderungen bedürfen für ihre Verbindlichkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

**II. Liefer- und Leistungszeit**

1. Liefer-, Leistungs- und Ausführungsfristen sind für uns unverbindlich, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Versanddaten sind Richtzeitpunkte und setzen den Erhalt aller notwendigen und vom Besteller zu liefernden Informationen voraus.

2. Die Überlassung erfolgt unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung durch Zulieferer. Wir sind insbesondere berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben und von einem Zulieferer nicht beliefert werden. Der Besteller ist in diesem Falle unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Produktes zu informieren. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind in diesem Falle ausgeschlossen.

3. Alle unvorhersehbaren und von uns unverschuldeten Ereignisse oder Hindernisse, die die Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise verzögern, insbesondere Streiks, Aussperrungen, unvorhersehbare Betriebsstörungen in unserem Betrieb oder im Betrieb eines Vorlieferanten, unvermeidbare Rohstoffverknappung, Zerstörung bereits erbrachter Leistung durch Dritte oder durch Ereignisse höherer Gewalt (z. B. Feuer, Überschwemmungen, Erdbeben) oder Behinderungen durch einen vom Besteller zu vertretenden Umstand, berechtigen uns, nach Mitteilung des Hindernisses an den Besteller die Liefer- oder Leistungsfrist um die Dauer der Behinderung zu verlängern. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn und soweit eine seitens des Bestellers schriftlich gesetzte Nachfrist von mindestens drei Wochen fruchtlos verstreicht. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausgeschlossen.

4. Verzug tritt nur nach schriftlicher Mahnung ein, auch wenn für die Lieferung oder Leistung eine Zeit vereinbart ist, die sich nach dem Kalender bestimmen oder berechnen lässt.

**III. Kostentragung**

1. Der Besteller hat die Kosten für die Verpackung, Verladung, Versendung, Transportversicherung, Zoll und Abfertigungskosten sowie Montage und Installation zu tragen. Rechnungen sind - soweit nicht anders vereinbart - innerhalb von fünfzehn Tagen ab Rechnungsdatum rein netto zu bezahlen. Wir behalten uns vor, Lieferungen nur gegen Vorauskasse, Kasse oder Nachnahme vorzunehmen, insbesondere bei Erstaufträgen oder Überschreitung von Zahlungsfälligkeiten.

2. Der Besteller hat die Kosten für den laufenden Betrieb und die Nutzung der ihm von uns überlassenen Produkte zu tragen.

3. Gerät der Besteller mit der Zahlung oder einer Teilzahlung in Verzug, ist die jeweils offene Zahlungsverpflichtung mit jährlich acht Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen, sofern wir nicht einen höheren Schaden nachweisen.

**IV. Eigentumsvorbehalt**

1. Die dem Besteller überlassenen Produkte verbleiben über den gesamten Zeitpunkt der Gebrauchsüberlassung in unserem Eigentum. Der Besteller darf die an den Produkten angebrachten Nummern und Aufschriften nicht beschädigen, entfernen oder unkenntlich machen.

2. Der Besteller ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich von allen Zugriffen Dritter auf die Produkte, die ihm überlassen worden sind, zu unterrichten. Insbesondere hat uns der Besteller über Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder Verfügungen Dritter über die Vorbehaltsware unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Einen Besitzwechsel der Produkte sowie den eigenen Anschriften-

wechsel hat der Besteller ebenfalls unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Besteller hat Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtungen und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter auf die Produkte entstehen. Davon umfasst sind insbesondere die Kosten einer Klage nach § 771 ZPO, soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die Kosten zu erstatten.

3. Der Besteller ist nicht berechtigt, über die ihm überlassenen Produkte zu verfügen oder die Produkte ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte zu überlassen. Der Besteller tritt bereits jetzt alle Forderungen an uns ab, die ihm durch die Weitervermietung oder -leihe erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Der uns abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen. Der Besteller ist jedoch solange zur Einziehung der Forderungen berechtigt, als er mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen uns gegenüber nicht in Verzug kommt oder nicht in Vermögensverfall gerät. Der Besteller hat uns auf Verlangen die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderung zu machen, dazu benötigte Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung mitzuteilen.

4. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen nicht uns gehörenden Gegenständen steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zur übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass der Besteller uns im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren und zwar gleich ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird.

5. Übersteigt der realisierbare Wert der vorstehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als zehn Prozent, so sind wir auf Verlangen des Kunden verpflichtet, einen entsprechenden Teil der Sicherheiten freizugeben; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

**V. Nutzung der Produkte durch den Besteller, Haftung des Bestellers, Instandhaltung**

1. Unsere Produkte dürfen nur von dem Besteller, mit dessen Zustimmung auch von dessen Mitarbeitern und von den Personen benutzt werden, die nach dem Vertragszweck als Nutzer vorgesehen sind.

2. Der Besteller ist verpflichtet, die ihm überlassenen Produkte nur an einem geeigneten Aufstellungsort zu nutzen, schonend und sachgemäß zu behandeln, den gebrauchts- und funktionsfähigen Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise gegen Verlust und Diebstahl zu sichern. Der Besteller hat alle für die Benutzung maßgeblichen technischen Vorschriften, insbesondere die Bedienungsanleitung und Produktinformationen, zu beachten und regelmäßig zu prüfen, ob sich die überlassenen Produkte noch in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Der Besteller räumt uns nach Abstimmung jederzeit die Möglichkeit ein, uns von dem ordnungsgemäßen Zustand der überlassenen Produkte zu überzeugen. Der Besteller hat die ihm überlassenen Produkte in einem kaufmännischer Sorgfalt entsprechenden Umfang zu versichern.

3. Änderungen der überlassenen Produkte, zusätzliche Einbauten oder das Einbauen in bestehende Systeme sind dem Besteller nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung gestattet.

4. Schäden und Funktionsstörungen an den überlassenen Produkten sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Im Falle von Schäden durch Drittwirkung ist der Anzeige eine Darstellung des ermittelten Schadenhergangs beizufügen. Für durch verspätete Anzeigen verursachte weitere Schäden haftet der Besteller uns gegenüber auf Schadensersatz.

5. Der Besteller haftet uns gegenüber für Beschädigungen, den Verlust, den Untergang und/oder den vorzeitigen Verschleiß der ihm überlassenen Produkte, es sei denn, der eingetretene Schaden ist auf den vertragsgemäßen Gebrauch zurückzuführen und nicht vom Besteller zu vertreten. Der Besteller hat das Verschulden von Mitarbeitern, Besuchern, Lieferanten, Kunden und anderen Personen, die die überlassenen Produkte mit Zustimmung des Bestellers nutzen, wie eigenes Verschulden zu vertreten.

6. Etwa erforderliche Wartungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten dürfen nur von einer von uns autorisierten Firma durchgeführt werden. Die Kosten sind vom Besteller zu tragen.

7. Der Besteller verpflichtet sich, technische Informationen, die über die allgemein bekannten Daten hinausgehen, nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung an Dritte weiterzugeben. Dies gilt beispielsweise für die Bedienungsanleitung und die darin enthaltenen Schaltpläne und Beschreibungen.

**VI. Vertragslaufzeit, Kündigung, Vertragsabwicklung**

1. Soweit im Einzelfall eine feste Dauer für die Überlassung der Produkte vereinbart ist, endet das Vertragsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf der vereinbarten Dauer der Überlassung. Ist keine feste Dauer der

Überlassung vereinbart, kann das Vertragsverhältnis von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu jedem Zeitpunkt gekündigt werden. Das Recht zu außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

2. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
3. Im Falle unentgeltlicher Überlassung ist der Besteller jederzeit berechtigt, die ihm überlassenen Produkte an uns zurückzugeben.
4. Eine Vertragsverlängerung durch Fortsetzung des Gebrauchs durch den Besteller ist ausgeschlossen.
5. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die überlassenen Produkte sowie etwaiges mitgeliefertes Zubehör und Begleitunterlagen, z. B. Handbücher, Betriebsanleitungen, auf Kosten und Gefahr des Bestellers funktionsfähig und in einem ordnungsgemäßen, nach vertragsgemäßer Nutzung zu erwartenden Zustand an uns zurückzugeben.
6. Einrichtungen, mit denen die überlassenen Produkte – auch nach vorheriger Zustimmung unsererseits – versehen wurden, sind bei Rückgabe zu entfernen.

## VII. Haftungsbeschränkung

1. Wir haften nicht für Schäden die durch unsachgemäße Verwendung oder Behandlung, fehlerhafte Montage und Betriebsnahme der Produkte durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe sowie chemische, elektrische oder elektrochemische Einflüsse außerhalb unseres Leistungs- und Einflussbereiches entstanden sind. Eine unsachgemäße Verwendung liegt insbesondere dann vor, wenn der Besteller die Produkte nicht in Übereinstimmung mit den in dem jeweils zugrunde liegenden Vertrag oder – falls Betriebsbedingungen nicht ausdrücklich vertraglich festgelegt wurden – den in unseren Datenblättern und Broschüren genannten Betriebsbedingungen verwendet. Die jeweiligen Betriebsbedingungen können jeweils bei uns eingesehen werden oder werden dem Besteller auf dessen Wunsch übersendet.
2. Wir haften nicht für Schäden, die nicht an dem Produkt selbst entstanden sind, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, nicht vorhersehbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers. Dies gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
3. Wir haften unbeschränkt für vorsätzliche und grobfahrlässige Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen. Für einfache Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Verletzung von Pflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (wesentliche Vertragspflicht/Kardinalpflichten) und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz. Die Haftung bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt. Die Haftung im Übrigen ist ausgeschlossen.

## VIII. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Die Aufrechnung seitens des Bestellers ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen zulässig. Dies gilt auch für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

### B. Besondere Bestimmungen für die entgeltliche Überlassung (Miete)

#### I. Mietzins, Fälligkeit, Zahlungsverzug des Bestellers

1. Der vereinbarte Mietzins versteht sich, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, in Euro, zuzüglich gesetzlich geschuldeter Mehrwertsteuer.
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Mietzins für die gesamte Mietdauer jeweils im Voraus, spätestens bei Anlieferung der überlassenen Produkte, zu entrichten.
3. Bei langfristigen Mietverträgen mit einer Mietdauer von mehr als drei Monaten ist der Mietzins abweichend von vorstehend Ziffer 2 für die Zeit ab Mietbeginn bis zum Ende des Kalendermonats der Anlieferung im Voraus, bei Anlieferung der überlassenen Produkte und sodann für jeden Kalendermonat im Voraus am 1. Kalendertag eines jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig.
4. Wir sind berechtigt, vor Übergabe der überlassenen Produkte eine Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Entgelts für die Überlassung zu verlangen.
5. Nach Ablauf der vorgesehenen Zahlungsfristen oder Zahlungstermine kommt der Besteller in Verzug. Einer Mahnung bedarf es nicht. Zahlungsfristen/Termine sind gewahrt, wenn wir über die Zahlung verfügen können (Gutschrift auf unserem Konto, Einlösung von Schecks).

6. Gerät der Besteller in Verzug, werden unbeschadet weitergehender Ansprüche Zinsen in Höhe von jährlich acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zur Zahlung fällig.

## II. Gewährleistung, Kündigungsrecht bei Gebrauchsbeeinträchtigung

1. Der Besteller hat die überlassenen Produkte bei Übergabe zu untersuchen und uns etwa vorhandene Mängel zur Erhaltung der Gewährleistungsrechte unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Die Gewährleistung für anfängliche oder nachträgliche Mängel der überlassenen Produkte ist beschränkt auf Mängel, die von uns zu vertreten sind. Gewährleistungsansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, wenn der Besteller den Mangel kennt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kennt oder seiner Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige des Mangels verletzt hat.
3. Die Geltendmachung von Minderungsansprüchen gegenüber den laufenden Mietzinszahlungen ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Bestellers auf Rückforderung überzahlter Miete bleiben unberührt.
4. Der Rücktritt vom Vertrag wegen Nichtgewährung oder Entziehung des Gebrauchs oder wegen Beeinträchtigung des Gebrauchs ist nur zulässig, wenn die Gebrauchsbeeinträchtigung erheblich ist, der Besteller uns schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Einräumung des vertragsgemäßen Gebrauchs gesetzt hat und diese Frist fruchtlos verstrichen ist.

## III. Verspätete Rückgabe

1. Gibt der Besteller die ihm überlassenen Produkte nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – gleich aus welchem Grund – nicht, verspätet oder nicht vollständig zurück, so sind wir berechtigt, für den über die Vertragsdauer hinaus gehenden Zeitraum ein Nutzungsentgelt in Höhe des für das jeweilige Produkt geltenden Mietpreises zu verlangen.
2. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben unberührt.

### C. Besondere Bestimmungen für die unentgeltliche Überlassung (Leihe)

#### I. Ausschluss der Gewährleistung

Wir leisten keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit und die Tauglichkeit der dem Besteller überlassenen Produkte für den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch.

#### II. Verspätete Rückgabe

1. Der Besteller kommt mit der Rückgabe des ihm überlassenen Produktes in Verzug, wenn er es nicht nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Dauer der Überlassung bzw. im Falle unbestimmter Vertragsdauer nach Ablauf der Kündigungsfrist an uns zurück gibt. Einer Mahnung bedarf es nicht.
2. Vorstehender Abschnitt B III. gilt entsprechend, wenn der Besteller mit der Rückgabe eines ihm unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Produktes in Verzug gerät.

### D. Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages sowie der übrigen Lieferbedingungen davon nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, unwirksame oder undurchführbare Bedingungen oder Vertragsbestimmungen durch Vereinbarungen zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommen.
2. Ansprüche des Bestellers verjähren innerhalb eines Jahres, soweit es sich nicht um Schadensersatzansprüche des Bestellers handelt, die auf Ersatz eines Körper- oder Gesundheitsschadens wegen eines von uns zu vertretenden Mangels gerichtet oder auf unser grobes Verschulden oder unserer Erfüllungsgehilfen gestützt sind.
3. Soweit es sich bei den Bestellern um Kaufleute – ausgenommen solche Kaufleute, deren Betrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert -, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen handelt, ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten Mainz alleiniger Gerichtsstand. Erfüllungsort ist bei Kaufleuten oder Personen im Sinne des Satzes 1 Mainz.
4. Das Vertragsverhältnis unterliegt in allen Fällen Deutschem Recht (insbesondere BGB und HGB) unter Ausschluss sämtlicher kollisionsrechtlicher Bestimmungen und des Wiener UN-Kaufrechts (CISG).